

Zwischen der

**Fachhochschule Brandenburg
-vertreten durch den Präsidenten –
und dem Personalrat der Fachhoch-
schule Brandenburg
sowie dem Personalrat der akademi-
schen Beschäftigten
wird folgende**

**Dienstvereinbarung
über die Einführung und den Betrieb
von Überwachungssystemen mittels
Kamera geschlossen.**

§ 1 Vorbemerkung

Durch Diebstähle, Einbrüche und Sachbeschädigungen sind nicht nur Sachschaden zu beklagen, sondern es können auch Forschungsergebnisse betroffen sein, die unersetzlich sind. Ebenso führten Diebstähle von Geräten der Datenverarbeitung und der Multimediaausstattung zu erheblichen Schäden, aber auch Belastung für die Beschäftigten. Deshalb stimmen Dienststelle und Personalvertretungen darin überein, dass die Liegenschaften und Räumlichkeiten der Fachhochschule Brandenburg in Einzelfällen durch technische Systeme mittels Kamera überwacht werden müssen.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Einführung, Nutzung und Veränderung von Videoüberwachungsanlagen erfolgt generell auf der Grundlage des § 33c Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG).

§ 3 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachungssysteme dienen ausschließlich:

- der Verhütung und Aufklärung von Diebstählen sowie

- dem Schutz vor Beschädigung oder unbefugtem Entfernen von Sachgütern sowie immateriellen Gütern auf und im Hochschulgebäude, die von erheblichem Wert sind.

Eine Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Beweissicherung.

§ 4 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die durch die Überwachungssysteme gewonnenen Daten werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

§ 5 Anwendungsbereiche

Nicht öffentlich zugängliche Räume der Fachhochschule Brandenburg dürfen mit Überwachungssystemen unter Beachtung des BbgDSG überwacht werden, sofern keine anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen möglich sind.

Räume mit Mehrfachnutzung, etwa zeitweilig allgemein zugängliche Räume, die auch für Lehrveranstaltungen genutzt werden, gelten für die Zeit der Lehrveranstaltung als Arbeitsraum.

§ 6 Betroffene Einrichtungen der Hochschule

Die Einführung, Anwendung und Änderung von Überwachungssystemen erfolgt ausschließlich in den in der Anlage 1 aufgelisteten Bereichen. Jede Änderung der Anlage 1 ist den Personalräten mitzuteilen.

§ 7 Systemdokumentation

Jedes einzelne Überwachungssystem wird abschließend dokumentiert. Die Anlagen sind Bestandteil der Dienstvereinbarung und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

In der Anlage 1 ist insbesondere niedergelegt:

- Geräte: Dokumentation aller eingesetzten Geräte mit den jeweiligen Standorten
- Beschreibung des jeweiligen Systems mit:
 - dem Vernetzungskonzept,
 - Nennung der Art des Aufzeichnungsgerätes und der Datenträger
 - Ort der Installation und Art des Zugriffsschutzes
 - Beschreibung der eingesetzten Software und Art des Zugriffsschutzes
 - Löschfristen
- Position: Die Position der Kameras mit ihrem Überwachungsbereich sind anhand von Skizzen oder durch vor Ort gemachte Standbildaufnahmen festgehalten.

Änderungen und Erweiterungen des Überwachungssystems sind den Personalräten mitzuteilen. Erhebt ein Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme, ist sie mit dem Ziel der Verständigung zwischen der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle und den Personalräten zu erörtern.

§ 8

Schnittstellen, Übermittlung der Daten

Bilddaten des Überwachungssystems werden ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet. Daten werden nicht an andere Endsysteme übermittelt.

§ 9

Aufzeichnungen und Zugriffsberechtigung, Auswertungen

1. Zur Beweissicherung in Fällen, in denen ein besonderer Grund nach § 3 dieser Dienstvereinbarung vorliegt, sind aufgezeichnete Geschehensabläufe zu nutzen. Alle Zugriffe auf die Daten sind im Protokoll (vgl. 10.3) mit Begründung zu dokumentieren.

2. Nur im Falle eines konkreten Tatverdachts im Sinne der Zweckbestimmung darf die Auswertung durch besonders berechtigte Personen auf Anordnung des Kanzlers/der Kanzlerin veranlasst werden. Die besonders berechtigten Personen (Anlage 3) sind den Personalräten mitzuteilen.
3. Die Aufzeichnung wird ausschließlich in Anwesenheit von Vertretern der Personalräte, der Fachbereiche (in Anlage 2 benannte Person) sowie der besonders berechtigten Personen ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
4. Zugriff auf das Überwachungssystem einschließlich des Endsystems und der Datenträger haben ausschließlich die in Anlage 2 benannten Personen.

§ 10

Rechte und Pflichten der benannten Personen

1. Die in Anlage 2 benannten Personen geben keine Information aus dem Überwachungssystem an Dritte weiter.
2. Sie werden auf die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung verpflichtet.
3. Alle Kontrollen des Überwachungssystems, Auswechseln der Datenträger, Einspielen neuer Programmprodukte und Updates, Neueinrichtung und Austausch der Kameras werden anlagenbezogen lückenlos protokolliert.

§ 11

Rechte der Beschäftigten

1. Die Dienststelle stellt sicher, dass die Beschäftigten und Studenten über Einsatz und Leistungsumfang der Überwachungssysteme informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen. Videoüberwachte Bereiche sind grundsätzlich durch Schilder zu kennzeichnen.
2. Die Beschäftigten und Studenten in den entsprechenden Bereichen werden über den Einsatz der Überwachungssysteme sowie über die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in Kenntnis gesetzt. Dies gilt in gleicher Weise für neu eingestellte Beschäftigte.

§ 12

Rechte der Personalräte

Bei Ausübung seiner Kontrollrechte dürfen Vertreter der Personalräte den Raum mit den Aufzeichnungsgeräten des Überwachungssystems unangemeldet betreten und Einblick in die Protokolle nehmen. Die Mitarbeiter laut Anlage 2 sind den Personalräten zur Auskunft verpflichtet.

§ 13

Übergangsregelung

Schon in Betrieb befindliche Überwachungssysteme, für die es keine bestehende Vereinbarung gibt, sind entsprechend Nummer 6 dieser Dienstvereinbarung zu dokumentieren und erforderlichenfalls innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung entsprechend deren Regelungen anzupassen.

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Dienststelle und Personalräte können jederzeit von der jeweils anderen Seite verlangen, über eine No-

vellierung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

3. Unter Angabe von Gründen können Dienststelle einerseits und Personalräte andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Quartals schriftlich kündigen. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung weiter, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung.

Brandenburg an der Havel, d. 17.05.2010

gez. Dr. rer. pol. Hans Georg Helmstädter
Der Präsident

gez. Thomas Bocklisch
Der Vorsitzende des Personalrates für
sonstige Mitarbeiter

gez. Dr. Frank Pinno
Der Vorsitzende des Personalrates für
wissenschaftliche Mitarbeiter

Anlage 2 – Ansprechpartner der Fachbereiche

**Dekan FBT
Laborleiter FBT**

Anlage 3 – Besonders berechtigte Personen

Dipl.-Ing. R. Bräunlich